

Sitzungsvorlage für die Gemeinde Winnigstedt

Beratungsfolge	Öffentlichkeits-sta-tus	Aufgabe
Verwaltungsausschuss Winnigstedt	nicht öffentlich	Vorberatung
Rat der Gemeinde Winnigstedt	öffentlich	Entscheidung

Betr.: Aufstellung eines Bebauungsplanes "Roklumer Straße-Feuerwehr" hier;
a) Beratung über die im Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen.
b) Zustimmung zum Planentwurf und Begründung einschließlich Umweltbericht.
c) Beschluss über die gleichzeitige Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Beschlussvorschlag:

- a) Der Rat der Gemeinde Winnigstedt beschließt zu den gem. § 4 Abs. 1 BauGb vorgebrachten Anregungen und Bedenken so, wie es sich aus der Anlage zu dieser Sitzungsvorlage ergibt.
- b) Der Rat der Gemeinde Winnigstedt stimmt dem Entwurf des Bebauungsplanes „Roklumer Straße – Feuerwehr“ in Winnigstedt und der Entwurfsbegründung einschließlich Umweltbericht zu und beschließt die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB.
- c) Gem. § 4a Abs. 2 BauGB erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Begründung:

Zunächst wird auf den Inhalt der Ratsdrucksache Wi11-033 verwiesen (Aufstellungsbeschluss), über der Rat in seiner Sitzung am 3.4.2023 entschieden hat.

Zwischenzeitlich ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) erfolgt.

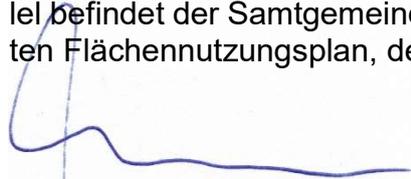
Die Einwendungen und Anregungen mit den Vorschlägen zu deren Behandlung und Abwägung sind in der Anlage 1 zu dieser Ratsdrucksache beigefügt.

Auf dieser Basis müsste jetzt die öffentliche Auslegung des Planentwurfes (Anlage 2) einschließlich Begründung (Anlage 3) und Umweltbericht (Anlage 4) nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen.

Über die daraus resultierenden Ergebnisse ist nach Ablauf der Auslegung abzuwägen und zu entscheiden, um dann ggf. in den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan einzutreten.

Dies wird voraussichtlich unmittelbar nach der Sommerpause sein.

Damit wird der Zeitplan für das Neubauvorhaben der Feuerwehr auch eingehalten. Parallel befindet der Samtgemeinderat gerade über den Feststellungsbeschluss zum geänderten Flächennutzungsplan, der Voraussetzung für den Bebauungsplan ist.



Waßmann

Anlagen:

1. Abwägung (Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 u. 4 Abs. 1 BauGB)
2. Bebauungsplan (Stand §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 BauGB)
3. Begründung (Stand §§ 3 Abs. 2 u. 4 Abs. 2 BauGB)
4. Umweltbericht